

Münchener Kommentar zum Aktiengesetz: AktG Band 7: Europäisches Aktienrecht, SE-VO, SEBG, Europäische Niederlassungsfreiheit

Bearbeitet von

Prof. Dr. Wulf Goette, Prof. Dr. Mathias Habersack, Prof. Dr. Susanne Kalss, Dr. Stephan Brandes, Dr. Alexander Ego, Prof. Dr. Michael Fischer, Prof. Dr. Matthias Jacobs, Dr. Dietmar Kubis, Elitza Mihaylova, Prof. Dr. Jürgen Oechsler, Prof. Dr. Jochem Reichert, Prof. Dr. Carsten Schäfer, Dr. Frank Wamser

4. Auflage 2017. Buch. XLIV, 1144 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 63827 5

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Gesellschaftsrecht > Aktiengesetz](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text "beck-shop.de" in a bold, red, sans-serif font. Above the "i" in "shop" are three red dots of increasing size. Below the main text, the words "DIE FACHBUCHHANDLUNG" are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

schluss innerhalb des europäischen Sekundärrechts, sei es in Gestalt einer vergleichbaren Rechtsnorm, sei es in Gestalt allgemeiner Rechtsprinzipien,⁴⁷ der Boden entzogen werden kann. Dies könnte in Hinblick auf Art. 9 Abs. 1 lit. c zu verneinen sein, sofern diese Bestimmung als **Analogieverbot** mit der Folge zu verstehen wäre, dass allein das jeweilige nationale Recht für die Lückenfüllung zuständig wäre.⁴⁸ In der Tat steht die Vorschrift richtigerweise der Gewinnung allgemeiner (europäischer) Rechtsprinzipien in Bezug auf die SE entgegen, und zwar sowohl aus einem Vergleich der einzelnen nationalen Rechtsordnungen wie auch aus dem europäischen Sekundärrecht selbst; denn die Angleichung der nationalen (Aktien-)Rechte gehört gerade nicht zu den Zielen der SE-VO.⁴⁹ Auch die verschiedenen ausdrücklichen Verweise auf das Sekundärrecht, etwa in Art. 17 f. auf die Verschmelzungsrichtlinie, sprechen gegen eine **allgemeine** Zulässigkeit von Analogieschlüssen zu sekundärrechtlichen Normen. Soweit hingegen die VO aber einen Bereich insgesamt oder hinsichtlich bestimmter Aspekte abschließend regelt, hierbei jedoch eine planwidrige Lücke zutage tritt, lässt sich diese durch **analoge Anwendung einer (konkreten) anderen Norm der SE-VO** schließen, sofern diese einen vergleichbaren Sachverhalt regelt.⁵⁰ Gegen die Planwidrigkeit einer Lücke spricht allerdings insbes. das Vorliegen einer Verweisung mit Auffangcharakter, wie in den Fällen der Art. 5, 15 Abs. 1.

Anerkennt man, wie hier, die Zulässigkeit einer Lückenfüllung im Wege des Analogieschlusses in den bezeichneten Grenzen auch für die SE-VO, besteht daneben für ein **Umgehungsverbot** weder Bedarf noch Rechtfertigung. Denn bei Umgehungssachverhalten stellt sich stets die Frage einer analogen Anwendung von (Schutz-)Vorschriften des in der VO geregelten Sachverhaltes. So führt etwa die Sachgründung einer Tochter-SE mit Übertragung des gesamten Vermögens der Mutter auf die Tochter wirtschaftlich zum gleichen Ergebnis wie eine Verschmelzung, so dass demgemäß die entspr. Anwendung von Verschmelzungsrecht in Betracht kommt.⁵¹

Beispiele für planwidrige Lücken sind bislang vor allem bei der **Holdinggründung** 14 aufgefallen:⁵² Insbesondere wird die analoge Anwendung des Art. 25 Abs. 3 befürwortet, weil auch hier aus Gerechtigkeitsgründen die nachträgliche Veränderung des Umtauschverhältnisses ausgeschlossen werden können muss, sofern diese Möglichkeit nicht den Gesellschaftern sämtlicher an der Gründung beteiligten Gesellschaften offen steht (→ Art. 34 Rn. 4).⁵³ Diskutiert wird auch eine Analogie zu Art. 18,⁵⁴ etwa in Bezug auf das Mehrheitserfordernis für die Zustimmung der Hauptversammlung.⁵⁵ Auch bei der **Tochtergründung** im Wege der Einzelrechtsübertragung kann man darüber nachdenken, ob die Generalverweisung in Art. 36 auf das nationale Recht einer entspr. Anwendung der für die Verschmelzungsgründung vorgesehenen Schutzvorschriften der SE-VO (Art. 17 ff.) zwingend entgegensteht.⁵⁶ Zur Analogie zu Art. 20 Abs. 1 beim **Formwechsel** → Art. 37 Rn. 4, 10.

⁴⁷ Zu dieser Unterscheidung s. nur *Langenbacher* Jb. Junger ZivWiss. 1999, 65, 77; als Bsp. für die analoge Anwendung einer Rechtsnorm s. nur EuGH Slg. 1985, 3997. Allgemein zu Rechtsgrundsätzen der supranationalen Gesellschaftsrechtsformen *Wulfers* GPR 2006, 106 ff., 108 f. Zu Grenzen der Rechtsfortbildung im Unionsrecht *Grosche* S. 1 ff.

⁴⁸ Vgl. *Casper*, FS Ulmer, 2003, 51, 57; ferner Lutter/Hommelhoff/Teichmann/Hommelhoff/Teichmann Rn. 51.

⁴⁹ Zutr. *Casper*, FS Ulmer, 2003, 51, 57 f.; Spindler/Stilz/*Casper* Rn. 3, 18; *Bachmann* ZEuP 2008, 32, 54; ebenso auch *Habersack/Drinhausen/Schürnbrand* Rn. 22; aA Lutter/Hommelhoff/Teichmann/Hommelhoff/Teichmann Rn. 51; *Wirtz* S. 95 ff.; *Wulfers* GPR 2006, 106, 108.

⁵⁰ So auch Spindler/Stilz/*Casper* Rn. 10; Kölner Komm AktG/*Veil* Rn. 68; *Habersack/Drinhausen/Schürnbrand* Rn. 20; Lutter/Hommelhoff/Teichmann/Hommelhoff/Teichmann Rn. 51; *Schneider* S. 103, 106; *Schön*, FS Hopt Bd. I, 2010, 1343, 1360.

⁵¹ Näher *Casper*, FS Ulmer, 2003, 51, 62 ff.

⁵² *Kalss/Hügel/Kalss/Greda* AT Rn. 21; näher dazu *Casper*, FS Ulmer, 2003, 51, 60 ff.

⁵³ *Teichmann* ZGR 2002, 383, 437; zust. *Casper*, FS Ulmer, 2003, 51, 60.

⁵⁴ Dafür *Teichmann* ZGR 2002, 383, 437; dagegen *Casper*, FS Ulmer, 2003, 51, 61; näher → Art. 32 Rn. 3, 12 f.

⁵⁵ Dazu hier nur *Teichmann* ZGR 2002, 383, 434 f.; → Art. 32 Rn. 34.

⁵⁶ Für analoge Anwendung *Casper*, FS Ulmer, 2003, 51, 63; näher → Art. 36 Rn. 4.

III. Generalverweisung auf das nationale Aktienrecht

- 15 **1. Rechtsnatur.** Art. 9 ist insgesamt **eine Sachnormverweisung**; insofern er nicht auf das IPR des Sitzstaates verweist, sondern unmittelbar auf das einschlägige **Sachrecht** des Mitgliedstaates (→ Rn. 2).⁵⁷ Das gilt auch, soweit – in Abs. 3 – auf „besondere Vorschriften einzelstaatlichen Rechts“ verwiesen wird (→ Rn. 28). Dass auch insofern keine Gesamtnormverweisung beabsichtigt ist, welche sich auch auf die IPR-Normen erstreckt, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass Abs. 3 unter den ergänzend anwendbaren allgemeinen Vorschriften des Mitgliedstaates diejenigen hervorhebt, die bes. für die Geschäftstätigkeit einer SE gelten. Demgegenüber liegen die **allgemeinen Vorschriften** des Mitgliedstaates von vornherein **außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs** der SE-VO, so dass auch der Generalverweis des Art. 9 insofern nicht eingreift (→ Rn. 7). Soweit dagegen der sachliche Anwendungsbereich der SE-VO betroffen ist, wäre eine vom Sitzstaatsprinzip abweichende Bestimmung des anwendbaren allgemeinen Rechts schwerlich sinnvoll. – Die Frage nach der Rechtsqualität der Verweisung wird allerdings nicht unwesentlich dadurch entschärft, dass gem. Art. 7 S. 1 Registersitz und Hauptverwaltung der SE in demselben Mitgliedstaat liegen müssen. Folglich würden die beiden konkurrierenden Normen des Internationalen Gesellschaftsrechts – Sitz- bzw. Gründungstheorie – ebenfalls jeweils auf dasselbe, nämlich am Sitz der Gesellschaft geltende nationale Gesellschaftsrecht verweisen (→ Art. 7 Rn. 1).
- 16 Mit Rücksicht auf Erwägungsgrund 15, der die Vorschriften des IPR erwähnt, wird zwar gelegentlich für das **Konzernrecht**, genauer für das auf die abhängige SE anwendbare Recht, eine Sonderstellung insofern behauptet, als Art. 9 hier die Funktion einer Gesamtnormverweisung wahrnehmen soll.⁵⁸ Indes ist schon aus systematischen Gründen an der **einheitlichen** Funktion des Art. 9 als **Sachnormverweisung** festzuhalten.⁵⁹ Die einheitliche Funktion bliebe freilich auch dann gewahrt, wenn man das Konzernrecht von vornherein außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs der SE-VO positioniert (→ Rn. 4) und deshalb einem „kollisionsrechtlichen Ansatz“ den Vorzug gibt.⁶⁰ Das könnte insbes. mit Blick auf die SE als herrschendes Unternehmen geboten sein, weil sich die Anwendbarkeit der Schutzregeln zugunsten von Gläubigern und Minderheit bei Anwendung der Sachnormverweisung Art. 9 Abs. 1 lit. c ii nach dem Konzernrecht am Sitz der (herrschenden) SE zu richten scheint, was zu unangemessenen Ergebnissen führte.⁶¹ Erwägungsgrund 15 ist andererseits ambivalent; er lässt sich auch im Sinne einer Feststellung verstehen, dass die von Art. 9 Abs. 1 lit. c ii vorgenommene Verweisung auf das Aktienrecht des Sitzstaates im

⁵⁷ Vgl. Casper, FS Ulmer, 2003, 51, 65; Spindler/Stilz/Casper Rn. 6; Habersack/Drinhausen/Schürnbrand Rn. 34; Kölner Komm AktG/Veil Rn. 71; Kalss/Hügel/Kalss/Greda AT Rn. 22; Lächler/Oplustil NZG 2005, 381, 383 f.; J. Schmidt, dt. vs. brit. SE, S. 71 f.; im Ergebnis auch Schwarz Europäisches Gesellschaftsrecht Rn. 960; Schwarz SE-VO Art. 9 Rn. 25 (zu Art. 9 Abs. 1 lit. c); Wagner NZG 2002, 985, 987 (keine Gesamtnormverweisung); Neun in Theisen/Wenz S. 70 f.; MüKoBGB/Kindler IntGesR Rn. 70, 73; ebenso Brandt/Scheifele DStR 2002, 547, 548 ff. (die deshalb für eine restriktive Auslegung des Art. 9 sprechen); so auch noch Teichmann ZGR 2002, 383, 396, anders jetzt Teichmann, Binnenmarktkonformes GesR S. 295 ff. Ob man Art. 9 gleichwohl auch eine „international-privatrechtliche Funktion“ zuerkennen will (so etwa Wagner NZG 2002, 985, 987 und Schwarz Europäisches Gesellschaftsrecht Rn. 960), ist letztlich Geschmackssache.

⁵⁸ Kölner Komm AktG/Veil Rn. 22; Brandt NZG 2003, 889, 890; Lutter/Hommelhoff/Teichmann/Hommelhoff/Teichmann Rn. 23; 28 ff.; Teichmann, Binnenmarktkonformes GesR S. 293 ff.; Lächler/Oplustil NZG 2005, 381, 386; Maul in Theisen/Wenz S. 466 f. (anders wohl für den Vertragskonzern, S. 493 f.); Maul in Lutter/Hommelhoff Europäische Gesellschaft, S. 249 ff.; demgegenüber geht Maul, Die faktisch abhängige SE, S. 21 f. anscheinend von einer unmittelbaren Verweisung durch Art. 9 Abs. 1 lit. c ii auf das Aktienrecht des Sitzstaates aus; unentschieden Ebert BB 2003, 1854, 1858 f.

⁵⁹ Zustimmung Schwarz SE-VO Rn. 26; Spindler/Stilz/Casper Rn. 7; ebenso auch Habersack/Drinhausen/Schürnbrand Rn. 35 f.; Engert ZVglRWiss 104 (2005) 448 f.; unentschieden LG München I ZIP 2011, 1511, 1512.

⁶⁰ Dafür Jaecks/Schönborn RIW 2003, 254, 256 f.; Casper, FS Ulmer, 2003, 51, 67 und Spindler/Stilz/Casper Rn. 12; Habersack ZGR 2003, 724 ff.; allgemein auch Brandt/Scheifele DStR 2002, 547, 548 ff.; offen lassend Veil WM 2003, 2169, 2172 mit Fn. 39; aA Hommelhoff AG 2003, 179, 180.

⁶¹ So Jaecks/Schönborn RIW 2003, 254, 256; zust. Habersack ZGR 2003, 727 f.; s. a. Kölner Komm AktG/Veil Rn. 23 ff.

Ergebnis mit dem internationalen Privatrecht übereinstimmt. Und für diese einheitliche Interpretation des Art. 9 mag auch der – freilich schwer verständliche – Erwägungsgrund 17 sprechen, der unmittelbar auf das Aktienrecht des Sitzstaates verweist.⁶² Bedeutung hat die Problematik allerdings nur in Bezug auf die Befugnis der Mitgliedstaaten, ihr internationales Konzernrecht in einer von Erwägungsgrund 17 abweichenden Weise zu kodifizieren.⁶³ Sie wäre nämlich ausgeschlossen, wenn die sachrechtliche Verweisung des Art. 9 auch das Konzernrecht umfasste. Für die deutsche SE verweist das (deutsche) internationale Gesellschaftsrecht derzeit jedoch ohnehin auf das für die abhängige AG geltende Recht, mithin auf das AktG,⁶⁴ so dass die Frage hier dahinstehen mag. – Näher zum Konzernrecht der SE unter → Art. 9 Anh.

2. Inhalt der Verweisung. Soweit die Generalverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c ii auf 17 das nationale (Aktien-)Recht nach dem Vorstehenden (→ Rn. 7 ff.) greift, insbes. also weder die SE-VO noch das nationale AusführungsG eine Regelung treffen (zur Normhierarchie noch näher → Rn. 21 ff.), fragt sich, ob für die *Anwendung* des nationalen Aktienrechts Besonderheiten gelten, sei es in Hinblick auf dessen nicht kodifizierte Teile, sei es in Bezug auf die für seine Auslegung geltenden Grundsätze. Festzuhalten ist zunächst, dass die Verweisung auch die **Einbeziehung ungeschriebener Rechtsgrundsätze und des Richterrechts** erfasst. Zwar spricht lit. c ii lediglich von „Rechtsvorschriften“, doch folgt hieraus schon deshalb keine Beschränkung auf das geschriebene Recht, weil allein die nationalen Gerichte für die Auslegung und also auch für die Fortbildung des nationalen Aktienrechts zuständig sind, zumal sich zwischen beidem weder eine klare Grenze ziehen lässt noch solche Staaten benachteiligt werden sollen, in denen das geschriebene Recht traditionell hinter das gesprochene zurücktritt. Art. 15 verdeutlicht diesen umfassenden Inhalt der Verweisung auf „das für Aktiengesellschaften geltende Recht“ im Übrigen besser als die parallele Formulierung in lit. c ii, ohne dass insofern eine – nicht nachvollziehbare – Abweichung beabsichtigt wäre.⁶⁵ – Zur Abgrenzung der Regelung des Abs. 1 lit. c ii von Art. 10 vgl. → Rn. 1 aE sowie → Art. 10 Rn. 1 ff.; dazu, dass der Verweis **nur das Sachrecht** des Sitzstaates betrifft, nicht auch dessen IPR, vgl. schon → Rn. 2 f.

3. Zur Auslegung des verwiesenen Rechts. Auch für die **Auslegung des nationalen Rechts**, soweit es durch die Generalverweisung – bzw. eine Spezialverweisung – in Bezug genommen wird, gelten allein die allgemeinen Regeln des jeweiligen nationalen Rechts. Ein Gebot „europafreundlicher Auslegung“ des nationalen Aktienrechts, das auf ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild der SE in Europa zielt, ist nicht anzuerkennen.⁶⁶ Ein solches Gebot führte zu einer nicht tolerablen gespaltenen Auslegung des nationalen Aktienrechts, je nachdem, ob eine SE oder eine AG beteiligt ist, und widerspräche zudem der Grundkonzeption der SE-VO, die bewusst auf eine nur begrenzte Einheitlichkeit des auf die SE anwendbaren Rechts gerichtet ist.

Entsprechendes gilt aber auch für die **Auslegung der Satzung**. Man könnte zwar 19 geneigt sein, aus der etwas irreführenden zweifachen Erwähnung der Satzung sowohl in Abs. 1 lit. b als auch in Abs. 1 lit. c iii den (Fehl-)Schluss zu ziehen, dass die Satzung, soweit sie von der SE selbst geregelte Themen behandelt, nach einem bes. europäischen

⁶² Allerdings handelt es sich hierbei vermutlich um ein Redaktionsversehen, s. *Teichmann* ZGR 2002, 383, 445.

⁶³ Vgl. *Ebert* BB 2003, 1854, 1858.

⁶⁴ Vgl. nur *MüKoBGB/Kindler* IntGesR Rn. 549; *Veil* WM 2003, 2169, 2172.

⁶⁵ Ebenso *Kölner Komm AktG/Veil* Rn. 72; *Lutter/Hommelhoff/Teichmann/Hommelhoff/Teichmann* Rn. 55; *Brandt/Scheifele* DStR 2002, 547, 553; *Hirte* NZG 2002, 1, 2; *Casper*, FS Ulmer, 2003, 51, 68; *Kalss/Hügel/Kalss/Greda* AT Rn. 27, 30; *Schwarz* SE-VO Rn. 38; *Teichmann* ZGR 2002, 383, 397; im Ergebnis auch *J. Schmidt*, dt. vs. brit. SE, S. 72; *Hoops* S. 120.

⁶⁶ So mit Recht *Casper*, FS Ulmer, 2003, 51, 69 f. und *Spindler/Stilz/Casper* Rn. 15 (mit dem zutr. Hinweis, dass hierdurch eine verordnungsfreundliche Auslegung des SEAG nicht ausgeschlossen wird, dazu auch *Bachmann* ZEuP 2008, 32, 43); *Kölner Komm AktG/Veil* Rn. 74; *Wulfers* GPR 2006, 106, 110; aA etwa *Bachmann* ZEuP 2008, 32, 44; *Lächler/Oplustil* NZG 2005, 381, 385; *J. Schmidt*, dt. vs. brit. SE, S. 82; *Schwarz* SE-VO Einl. Rn. 155 ff.; *Habersack/Drinhausen/Schürnbrand* Rn. 44; *Gössl* S. 63.

Auslegungskanon zu behandeln sei und die mitgliedstaatlichen Auslegungsgrundsätze nur insofern anzuwenden seien, als die Satzung Themen behandelt, die im Bereich des nationalen Rechts liegen. Doch steht dem schon Art. 3 Abs. 1 entgegen, demzufolge die SE als AG des Sitzmitgliedstaates gilt. Schon daraus ergibt sich hinreichend deutlich, dass die Satzung nach dem Recht des jeweiligen Sitzstaates auszulegen ist. Die Generalverweisung des lit. c iii bestätigt dies, zumal die SE-VO zu diesem Thema schweigt.⁶⁷ Hinzu kommt, dass auf europäischer Ebene ohnehin keine Grundsätze zur Auslegung von Satzungen supranationaler Rechtsformen erkennbar sind. Nimmt man wiederum die Unzweckmäßigkeit einer gespaltenen Auslegung der Satzung hinzu (→ Rn. 18), so ergibt sich eindeutig, dass sich die Auslegung der SE-Satzung ausschließlich nach den auch sonst für die Auslegung einer AG-Satzung geltenden Grundsätzen richtet (näher → AktG § 23 Rn. 48 ff.). – Zur Einordnung der Satzung in die Normhierarchie des Abs. 1 → Rn. 20 f.

IV. Hierarchie der Rechtsquellen (noch Abs. 1)

20 **1. Die Vierstufigkeit der Rechtsquellen.** Art. 9 Abs. 1 ordnet das auf die SE anwendbare Recht wie folgt: **Ranghöchste** Rechtsquelle ist die **SE-VO** selbst. Das ist konsequent; denn die VO konstituiert die Rechtsform der SE und unterwirft sie dadurch vorrangig ihrem Rechtsregime; Entsprechendes folgt auch aus dem Anwendungsvorrang des Unionrechts.⁶⁸ Wie Abs. 1 lit. b betont, gilt dieser nicht nur im Verhältnis zum mitgliedstaatlichen Ausführungsgesetz bzw. Aktienrecht. Vielmehr setzt sich die VO auch gegen kollidierende Bestimmungen der Satzung durch. Art. 9 schließt sich damit dem auch in § 23 Abs. 5 AktG verankerten Prinzip der Satzungsstrenge an (→ Rn. 25) und verschärft es sogar noch im Verhältnis zum deutschen Aktienrecht (→ Rn. 2). Da Abs. 1 lit. c iii es im Übrigen für das Verhältnis zwischen Satzung und nationalem Aktienrecht konsequentermaßen in Bezug auf die SE bei dem auch sonst geltenden Rangverhältnis belässt, nimmt die Satzung bei der deutschen SE die unterste Stufe ein: Sie gilt nur insoweit, als sie weder der VO noch dem nationalen Aktienrecht widerspricht, noch eine nicht zugelassene Ergänzung enthält (→ Rn. 19). Zwischen der SE-VO auf der einen, der Satzung auf der anderen Seite findet sich zunächst das gem. lit. c i ranghöhere nationale Ausführungsgesetz, also das SEAG, gefolgt vom Aktienrecht in seiner geschriebenen (AktG) und ungeschriebenen Gestalt (→ Rn. 17). Damit ergeben sich also **vier Ebenen**: VO – SEAG – AktG – Satzung.⁶⁹ Diese Reihung gilt im Übrigen **auch** dann, wenn sich die Verweisung auf das nationale Aktienrecht nicht aus Art. 9 lit. c ii, sondern aus einer **Spezialverweisung** (→ Rn. 8 ff.) ergibt. – Zur Bedeutung des § 1 SEAG vgl. → Rn. 22 ff.

21 Abweichend von der hier vorgestellten vierstufigen Normhierarchie wird zwar gelegentlich gesagt, dass auch der **Satzung Vorrang** vor dem nationalen Recht zukomme, soweit sie zulässigerweise von der VO abweiche.⁷⁰ Auf diese Weise würden die Normebenen vermehrt und die Satzung zugleich verschiedenen Stufen zugeordnet. Indes ist eine solche – eher zur Verwirrung als zur Systematisierung beitragende – Stufenbildung weder nützlich noch erforderlich. Denn bei Lichte besehen beruht der behauptete Vorrang der Satzung gegenüber dem nationalen Recht allein auf dem Primat der VO.⁷¹ Sofern diese nämlich ein Thema behandelt, geht die Regelung dem nationalen Recht vor (lit. a), und soweit sie hierbei (ausdrücklich) Satzungsautonomie gewährt, vermag das nationale Recht diese folglich nicht zu beseitigen. Aus ähnlichem Grunde erscheint überdies die Erweiterung der

⁶⁷ So auch Casper, FS Ulmer, 2003, 51, 69 f.; aA Gössl S. 63.

⁶⁸ Habersack/Drinhausen/Schürnbrand Rn. 10; zum Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts grundlegend EuGH Slg. 1964, 1251 = NJW 1964, 2371 – Costa/ENEL (seither stRspr).

⁶⁹ Ähnlich schon Casper, FS Ulmer, 2003, 51, 53, der von der Satzung als von der „primären“ Rechtsquelle spricht, damit aber nicht etwa deren oberste Geltungsstufe andeuten möchte; deutlicher (wie hier) jetzt Spindler/Stilz/Casper Rn. 5; Kölner KommAktG/Veil Rn. 2.

⁷⁰ So etwa Forst S. 39 f.; Göz ZGR 2008, 593, 594 f.; Kübler ZHR 167 (2003), 222, 224 f.; Wagner NZG 2002, 985, 986; s. a. Raiser, FS Semler, 1993, 277, 283 (zum VO-Vorschlag 1991).

⁷¹ Zust. Habersack/Drinhausen/Schürnbrand Rn. 48 f.; Spindler/Stilz/Casper Rn. 5; Kölner Komm AktG/Veil Rn. 51.

Stufenfolge um die **Unterscheidung zwischen dispositivem und zwingendem Recht**⁷² für die hierarchische Ordnung der Rechtsquellen wenig hilfreich; denn ein und dieselbe Frage kann nicht gleichzeitig Gegenstand sowohl einer dispositiven als auch einer zwingenden Norm sein, so dass sich die Vorrangproblematik innerhalb derselben Stufe (SE-VO; AusführungsG; AktG usw.) nicht stellt.⁷³ Zugleich ist nach dem zuvor Gesagten eindeutig, dass die SE-VO, solange sie nur eine Frage überhaupt regelt, auch dann Vorrang vor dem zwingenden nationalen Recht hat, wenn sie dem Satzungsgeber die Möglichkeit zur Abweichung einräumt, also eine nur dispositive Regelung trifft. Zur Auflösung von Normkollisionen ist daher eine vierstufige Hierarchie der Rechtsquellen ausreichend.⁷⁴ Auch insoweit besteht mithin ein Gebot der **einheitlichen Behandlung der Satzung**, nicht allein in Bezug auf die Auslegung (→ Rn. 19).

2. Die deklaratorische Bedeutung des § 1 SEAG. Die dem Vorbild des § 1 EWIV- 22
AusfG folgende Vorschrift über das auf die deutsche SE anwendbare Recht regelt nur einen Teilbereich der in → Rn. 20 f. behandelten Kollisionsproblematik, nämlich das **Verhältnis zwischen SEAG und VO**, und beschränkt sich insofern darauf, den Primat der VO zu bestätigen. Da sich dieser indes schon zwingend aus Art. 9 Abs. 1 lit. a der VO ergibt, kommt der Vorschrift lediglich deklaratorische Bedeutung zu. Der Handelsrechtsausschuss des DAV hatte sie deshalb nicht zu Unrecht einerseits als überflüssig, andererseits als unvollständig kritisiert, weil das Verhältnis zum AktG nicht thematisiert werde.⁷⁵ Diese Kritik hat den Gesetzgeber offenbar nicht beeindruckt.

Einer anderen Empfehlung folgend, hat der Gesetzgeber aber klargestellt, dass auch an 23
der **SE-Gründung beteiligte Gesellschaften mit Sitz im Inland** dem SAEG unterfallen. Ausländsgesellschaften werden also selbst dann nicht erfasst, wenn sie sich an der Gründung einer deutschen SE beteiligen. Offen ist allerdings, welche Gründungsgesellschaft als Inlandsgesellschaft iSv § 1 SEAG anzusehen ist. Auch die VO behandelt diese Frage nicht (vgl. Art. 15), sondern überlässt es grundsätzlich den Mitgliedstaaten (etwa in Art. 21, 24 Abs. 1, 2, 25) zu bestimmen, auf welche Gründungsgesellschaften sie ihr SE-Recht zur Anwendung bringen wollen.⁷⁶ Zwar wird unter Berufung auf § 5 Abs. 1 AktG behauptet, dass bei der Gründung einer deutschen SE allein deren **Satzungssitz** entscheide, so dass im Ausland gegründete Gesellschaften auch dann nicht dem SEAG unterfielen, wenn sie den Verwaltungssitz im Inland unterhielten.⁷⁷

Doch ist dem nicht zu folgen. Wortlaut und Gesetzesbegründung verhalten sich nicht 24
zu dieser Frage, und § 5 Abs. 1 AktG vermag naturgemäß keine Auskunft über die Anwendbarkeit des deutschen SE-Rechts zu geben. Richtigerweise bleibt es daher den allgemeinen Regeln des **(deutschen) internationalen Gesellschaftsrechts** überlassen, die Anwendbarkeit des SEAG auf Gründungsgesellschaften mit Inlandsbezug zu bestimmen. § 1 SEAG verweist mit dem Begriff des Sitzes somit auf die einschlägige Kollisionsnorm, so dass es auch für die Anwendbarkeit des SEAG auf den bekannten Streit um die Sitz- oder Gründungstheorie bzw. eine neue, mit Blick auf die „Überseering“-Entscheidung des EuGH zu formulierende Kollisionsnorm ankommt.⁷⁸ Sie befindet bei einer Divergenz zwischen Satzungs- und Verwaltungssitz einer Gründungsgesellschaft darüber, welcher der Sitze den Ausschlag gibt (→ Art. 7 Rn. 1 ff.). Für die SE selbst ist diese Frage wegen Art. 7 S. 1 im Übrigen obsolet.

3. Die Satzungsstrenge gem. Abs. 1 lit. b). Was die **Satzungsautonomie** betrifft, so 25
übernimmt **Art. 9 Abs. 1 lit. b** zunächst das Modell der **Satzungsstrenge**, wie es in Deutsch-

⁷² *Wagner NZG* 2002, 985, 985 gelangt so zu insgesamt sechs Stufen, die Satzung nicht mitgerechnet; für fünf Stufen *Lutter/Hommelhoff/Teichmann/Lutter Einl. Rn. 30*; ihm folgend *GöZ ZGR* (2008), 593, 594.

⁷³ *Zus. Kölner Komm AktG/Veil Rn. 47.*

⁷⁴ *Zustimmend Spindler/Stilz/Casper Rn. 5 Fn. 28.*

⁷⁵ *DAV-Handelsrechtsausschuss zu § 1 Diske SEAG, NZG* 2004, 75 f.

⁷⁶ *Insoweit übereinstimmend auch Ihrig/Wagner BB* 2004, 1749, 1751 mit Fn. 17.

⁷⁷ *So Ihrig/Wagner BB* 2004, 1749, 1751.

⁷⁸ *Dafür Schäfer NZG* 2004, 785, 787 f. mit zahlreichen Nachw.

land in § 23 Abs. 5 AktG seinen Ausdruck gefunden hat, das aber keineswegs in allen Mitgliedstaaten zum Rechtsbestand gehört.⁷⁹ Damit kommt den Normen der SE-VO grundsätzlich **zwingende Geltung** zu.⁸⁰ Die Satzung kann nichts anderes bestimmen, es sei denn die VO gestattet dies ausdrücklich, also im Sinne einer klaren positiven Aussage (→ AktG § 23 Rn. 153). Möglicherweise geht diese Regelung sogar noch über die Satzungsstrenge deutscher Prägung hinaus, weil lit. b im Gegensatz zu § 23 Abs. 5 S. 2 AktG keinen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten der Satzung **ergänzender** Bestimmungen enthält (→ Rn. 20).⁸¹ Nach **Abs. 1 lit. c iii** iVm § 23 Abs. 5 AktG gilt für die deutsche SE Satzungsstrenge aber auch im Verhältnis zum Ausführungsgesetz (→ Rn. 26),⁸² sowie unmittelbar auf Grund von § 23 Abs. 5 AktG im Verhältnis zum nationalen AktG, jeweils soweit diese gem. lit. c i und lit. c ii ergänzend anwendbar sind. Die Satzung ist damit zum einen die naturgemäß speziellste und in diesem Sinne primäre Rechtsquelle der SE, zum anderen steht sie in der Normhierarchie an letzter Stelle, da im Falle einer Kollision sämtliche gesetzlichen Rechtsquellen Vorrang beanspruchen, was zur Unwirksamkeit widersprechenden Satzungsrechts führt.

- 26 Nach dem vorstehend Ausgeführten (→ Rn. 20 ff.) steht bereits fest, dass die Satzung einer deutschen SE nur insoweit Geltung beanspruchen kann, als sie weder der SE-VO (Abs. 1 lit. b) noch § 23 Abs. 5 AktG widerspricht, dessen Anwendbarkeit sich aus Abs. 1 lit. c iii ergibt. An dieser Stelle ist daher nurmehr der Umfang der Satzungsstrenge zu bestimmen. Für diejenigen Regelungsgegenstände der SE-Satzung, die sich nach deutschem Aktien- bzw. SE-Ausführungsrecht bestimmen, gilt gem. § 23 Abs. 5 S. 2 AktG, dass die Satzung **ergänzende Bestimmungen** enthalten darf, soweit das AktG keine abschließende Regelung trifft (→ AktG § 23 Rn. 157 ff.). Demgegenüber verlangt Abs. 1 lit. b einheitlich, dass jedwede Abweichung von Bestimmungen der VO „ausdrücklich“ zugelassen wird.⁸³ Man mag daher fragen, ob diese Bestimmung speziell für Ergänzungen *praeter legem* nach dem Vorbild des § 23 Abs. 5 S. 2 AktG zu vervollständigen ist.⁸⁴ Dies ist mit *Casper de lege lata* zu verneinen.⁸⁵ Soweit nämlich die VO eine Frage – bewusst – nicht abschließend regelt, greift die Generalverweisung. Satzungsfreiheit wird insofern also nur zu den Bedingungen des nationalen Rechts gewährt und somit nur, wenn auch dieses keine abschließende Regelung trifft. Nur in diesem Falle kann die Satzung gem. § 23 Abs. 5 S. 2 AktG somit eine ergänzende Regelung treffen. – Zwar greift die Generalverweisung nicht bei unbewussten Regelungslücken, sofern diese auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene auszufüllen sind (→ Rn. 12). Doch bedeutet dies noch keine Ausfüllungsbefugnis auf Satzungsebene. Auch § 23 Abs. 5 S. 2 AktG setzt bekanntlich eine bewusste Regelungslücke voraus, so dass auch hier die Lücke vorrangig im Wege des Analogieschlusses auszufüllen ist.

V. Anforderungen der VO an die Ausführungsgesetze (Abs. 2)

- 27 Abs. 2 ordnet noch einmal ausdrücklich an, dass für die SE-Ausführungsgesetze dieselben **Richtlinienbestimmungen** zu beachten sind, wie sie auch für Aktiengesellschaften gelten,⁸⁶ die Mitgliedstaaten sich also bei Erlass dieser Bestimmungen insbesondere nicht in Widerspruch zur Kapital-, zur Fusions- und zur Spaltungsrichtlinie⁸⁷ setzen dürfen. Im Grunde ergibt sich dies bereits aus dem Verweis auf das nationale Aktienrecht in Abs. 1 lit. c ii und ferner aus Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 10, woraus jeweils folgt, dass die SE wie eine

⁷⁹ Vgl. *Lutter/Wiedemann* ZGR-Sonderheft Nr. 13, 152 ff.

⁸⁰ Krit. insofern *Lutter* BB 2002, 1, 4; *Hommelhoff*, FS Ulmer, 2003, 267, 272 ff.

⁸¹ In diesem Sinne *Hommelhoff*, FS Ulmer, 2003, 267, 272.

⁸² Der Verweis auf das AktG in lit. c ii sichert als solcher noch nicht die Geltung der Satzungsstrenge im Verhältnis zum Ausführungsgesetz.

⁸³ Mit gutem Grund krit. zu dieser Strenge *Casper* ZHR 173 (2009), 181, 188 f.

⁸⁴ Vgl. *Hommelhoff* AG 2001, 279, 287; *Casper*, FS Ulmer, 2003, 51, 71.

⁸⁵ *Casper*, FS Ulmer, 2003, 51, 71; *Spindler/Stilz/Casper* Rn. 5; zustimmend *Göz* ZGR 2008, 593, 612.

⁸⁶ Überblick bei *Habersack/Verse* EuropGesR Kap. 6 Rn. 1 ff. oder *Habersack* → Einl. Rn. 128 ff.

⁸⁷ Zweite Richtlinie (RL 77/91/EWG); Richtlinie v. 29.4.2011 (RL 2011/35/EU), ABl. 2011 L 110, 1 (bis zum 29.4.2011: Dritte Richtlinie v. 20.10.1978 [RL 78/855/EWG]); Sechste Richtlinie (RL 82/891/EWG), alle bei *Habersack/Verse* EuropGesR Kap. 6 Rn. 92, Kap. 8 Rn. 72 f.

ationale Aktiengesellschaft zu behandeln ist (sog. Gleichbehandlungsgebot), vgl. → Rn. 2, → Art. 3 Rn. 1 und → Art. 10 Rn. 1. In Richtlinien eingeräumte Regelungsbefugnisse dürfen ohne sachlichen Grund bei der SE nicht anders ausgeübt werden als bei der AG.⁸⁸

VI. Besondere Vorschriften für die ausgeübte Geschäftstätigkeit (Abs. 3)

Abs. 3 stellt ausdrücklich klar, dass zum allgemeinen **Verkehrsrecht** des jeweiligen Mitgliedstaates (insbes. Steuer-, Vertrags-, Delikts-, Kapitalmarktrecht, → Rn. 4) auch solche Bestimmungen gehören, die sich auf die Geschäftstätigkeit der SE beziehen. Das ist indes eine Selbstverständlichkeit, weil solche tätigkeitsbezogenen Vorschriften sich neutral zur Rechtsform verhalten und damit die Niederlassungsfreiheit der SE von vornherein nicht berühren.

Anhang

Konzernrecht der Europäischen Aktiengesellschaft

Schrifttum: *Altmeppen*, Der Prüfungsausschuss – Arbeitsteilung im Aufsichtsrat, ZGR 2004, 390; *ders.*, Zur Vermögensbindung in der faktisch abhängigen AG, ZIP 1996, 693; *Brandi*, Die Europäische Aktiengesellschaft im deutschen und internationalen Konzernrecht, NZG 2003, 889; *Cahn*, Kapitalerhaltung im Konzern, 1998; *Casper*, Der Lückenschluss im Statut der Europäischen Aktiengesellschaft, FS Ulmer, 2003, 51; *Ebert*, Das anwendbare Konzernrecht der Europäischen Aktiengesellschaft, BB 2003, 1854; *Engert*, Der international-privatrechtliche und sachrechtliche Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Aktiengesellschaft, ZVglRWiss 104 (2005), 444; *Engert*, in: Langenbuecher, Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, § 5, 3. Aufl. 2013; *Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Band I, 2. Teil: Die juristische Person, 1983; *Forum Europaeum Konzernrecht*, Konzernrecht für Europa, ZGR 1998, 672; *Habersack*, Das Konzernrecht der deutschen SE, ZGR 2003, 724; *Hommelhoff*, Zum Konzernrecht in der Europäischen Aktiengesellschaft, AG 2003, 179; *Hommelhoff*, Zum revidierten Vorschlag für eine EG-Konzernrichtlinie, FS Fleck, 1988, 125; *Hommelhoff/Lächler*, Förder- und Schutzrecht für den SE-Konzern, AG 2014, 257; *Hopt*, Europäisches Konzernrecht, FS Volhard, 1996, 74; *Hopt*, Konzernrecht: Die Europäische Perspektive, ZGR 2007, 199; *Immenga*, Abhängige Unternehmen und Konzerne im europäischen Gemeinschaftsrecht, RabelsZ 48 (1984), 48; *Immenga*, Konzernverfassung ipso facto oder durch Vertrag?, EuR 1978, 242; *Jaacks/Schönborn*, Die Europäische Aktiengesellschaft, das Internationale und das deutsche Konzernrecht, RiW 2003, 254; *Kalls*, Gesellschaftsrecht in den Ländern Mittel- und Osteuropas, ZGR 2000, 819; *Kindler*, Hauptfragen des Konzernrechts in der internationalen Diskussion, ZGR 1997, 449; *Langenbuecher*, Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. 2013; *Lächler*, Das Konzernrecht der Europäischen Gesellschaft (SE), 2007; *Langenbuecher/Oplustil*, Funktion und Umfang des Regelungsbereichs der SE-Verordnung, NZG 2005, 381; *Lind*, Die Europäische Aktiengesellschaft, 2004; *Lutter*, Europäisches Unternehmensrecht, 4. Aufl. 1996; *Lutter*, Stand und Entwicklung des Konzernrechts in Europa, ZGR 1987, 324; *Lutter/Hommelhoff*, Die Europäische Gesellschaft, 2005; *Lutter/Overath*, Das portugiesische Konzernrecht von 1986, ZGR 1991, 394; *Maul*, Konzernrecht der deutschen SE, ZGR 2003, 743; *Maul*, Das Konzernrecht der Europäischen Gesellschaft, in: Lutter/Hommelhoff, Die Europäische Gesellschaft, 2005, 249 ff.; *Maul*, in: Theisen/Wenz, Die Europäische Aktiengesellschaft, 2. Aufl. 2005; *Merkel*, Die monistische Unternehmensverfassung für die Europäische Aktiengesellschaft aus deutscher Sicht, ZGR 2003, 650; *Milbert*, Kapitalschutz und Gesellschaftszweck bei der Aktiengesellschaft, FS Lutter, 2000, 535; *Neye/Teichmann*, Der Entwurf für das Ausführungsgesetz zur Europäischen Aktiengesellschaft, AG 2003, 169; *Schmidt*, Neue Phase der Modernisierung des europäischen Gesellschaftsrechts, GmbHR 2011, R 177; *Schön*, Deutsches Konzernprivileg und europäischer Kapitalschutz – ein Widerspruch?, FmB Kropff, 1997, 285; *Spahlinger/Wegen*, Internationales Gesellschaftsrecht in der Praxis, 2005; *Teichmann*, Binnenmarktkonformes Gesellschaftsrecht, 2006; *Teichmann*, Die Einführung der Europäischen Aktiengesellschaft, ZGR 2002, 383; *Theisen/Wenz*, Die Europäische Aktiengesellschaft, 2. Aufl. 2005; *Thümmel*, Die Europäische Aktiengesellschaft, 2005; *Veil*, Das Konzernrecht der Europäischen Aktiengesellschaft, WM 2003, 2169; *Velte*, Corporate Governance in der monistischen Societas Europaea, WM 2010, 1635; *Wadlawik*, Die Europäische Aktiengesellschaft (SE) als Konzerntochter- und Joint Venture-Gesellschaft, DB 2006, 1827; *Wagner*, Die Bestimmung des auf die SE anwendbaren Rechts, NZG 2002, 985.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Historie	1–8	II. Die maßgebenden Regelungen in der SE-VO und dem SEAG	9–13
1. Die Entwicklung bis zur SE-VO	1–7		
2. Die Übernahme der Erwägungsgründe des Vorschlags von 1989 in die SE-VO	8	III. Meinungsstand im Schrifttum	14–22

⁸⁸ Spindler/Stilz/Casper Rn. 20.

SE-VO Anh. Art. 9 1–3

Verordnung (EG) Nr. 2157/2001

	Rn.		Rn.
1. Bedenken gegen die Anwendung deutschen Konzernrechts auf die abhängige SE	14–18	a) Die Regelungen über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und die Eingliederung aus Sicht der SE als Untergesellschaft (§§ 291 ff., 319 ff. AktG)	27–34
2. Die herrschende Ansicht	19–22	b) Die Regelungen über die faktisch beherrschte Gesellschaft (§§ 311 ff. AktG)	35–39
IV. Stellungnahme	23–45	c) Die beherrschende SE	40–43
1. Das anwendbare Konzernrecht	23–26	d) Andere Unternehmensverträge	44
2. Die Anwendung deutschen Konzernrechts im Verhältnis zum Gemeinschaftsrecht	27–45	e) Gleichordnungskonzern	45

I. Historie

- 1 **1. Die Entwicklung bis zur SE-VO.** Von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügt Deutschland seit 1965 über eine **Konzernrechtskodifikation**. Im Hinblick auf Regelungsziel und Regelungsdichte vergleichbar sind die Konzernrechtsbestimmungen des Mitgliedstaats Portugal aus dem Jahre 1986.¹ Darüber hinaus gibt es ein Konzernrecht in Kroatien, Italien, Ungarn, Tschechien und Slowenien sowie – teilweise – in Belgien.² In den weitaus meisten Mitgliedstaaten existiert demgegenüber kein spezielles Konzernrecht.³
- 2 Das Vorhaben eines europäischen Konzernrechts geht zurück auf den Vorentwurf einer 9. Richtlinie zum Gesellschaftsrecht (**Konzernrichtlinie**) aus dem Jahre 1974, letzter Stand 1984.⁴ Der Vorentwurf sah einen Beherrschungsvertrag und eine Art Abhängigkeitsbericht ähnlich dem deutschen Muster vor, stieß aber in den anderen Mitgliedstaaten überwiegend auf Widerstand.⁵ Der Vorentwurf auf dem Stand von 1984 blieb in der Folgezeit lediglich Diskussionsgrundlage. Auf Basis des Aktionsplans Gesellschaftsrecht, den die EU-Kommission im Jahre 2012 vorgelegt hat, sind zwar Bestrebungen festzustellen, zu bestimmten Fragestellungen, namentlich der Anerkennung eines Gruppeninteresses, der Verbesserung der Struktur- und Transaktionstransparenz in der Unternehmensgruppe und Related Party Transactions, Einzelmaßnahmen zu ergreifen. Ferner wurde eine Richtlinie zu Kapitalgesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter (*Societas Unius Personae* – SUP) vorgeschlagen.⁶ Das Schicksal dieser Vorhaben ist derzeit indes noch nicht abzusehen.
- 3 Auch die Verordnungsvorschläge über die Satzung einer Europäischen Aktiengesellschaft aus den Jahren 1970 und 1975⁷ enthielten in Art. 223 ff. **detaillierte Vorschriften** über das Konzernrecht der SE. Insbes. sollten die Schutzvorschriften zugunsten der außenstehenden Aktionäre und Gläubiger bereits an den Tatbestand der einheitlichen Leitung anknüpfen.⁸

¹ S. dazu Kölner Komm AktG/Koppensteiner Vor § 291 AktG Rn. 116; Lutter/Overath ZGR 1991, 394.

² S. zu Portugal, Kroatien und Slowenien *Forum Europaeum Konzernrecht* ZGR 1998, 672, 678 f.; zu Italien Stein, FS Hommelhoff, 2012, 1149; Strnad RiW 2004, 255 ff.; Lorenzetti/Strnad GmbHR 2004, 731, 733; Steinhauer EuZW 2004, 364, 367; zur Tschechischen Republik und Ungarn den „Report of the Reflection Group on the Future of EU Company Law“ vom 5.4.2011, S. 59 f.; zu Belgien de Cordt/Colard, FS Hopt, 2010, 3043 ff. Zu Portugal, Slowenien, Ungarn und Italien ferner im Überblick Teichmann ZGR 2014, 45, 49 ff.

³ S. die Nachw. bei *Forum Europaeum Konzernrecht* ZGR 1998, 672 f.; Kölner Komm AktG/Koppensteiner Vor § 291 AktG Rn. 115 ff.; Kindler ZGR 1997, 449; Hopt, FS Volhard, 1996, 74; Spindler/Stilz/Veil Vor § 291 AktG Rn. 53 ff.; zur derzeit nicht fortschreitenden Entwicklung eines europäischen Konzernrechts vgl. Hopt ZGR 2003, 199 ff., 204 sowie Schmidt GmbHR 2011, R 177 f.

⁴ Abgedruckt in ZGR 1985, 446; näher zur Entwicklung Habersack/Verse EuropGesR § 4 Rn. 15 f.; Hommelhoff, FS Fleck, 1988, 125; Hopt ZGR 2003, 199 ff.; Immenga RabelsZ 48 (1984), 48; Immenga EuR 1978, 242; Kölner Komm AktG/Koppensteiner Vor § 291 AktG Rn. 132; Lächler S. 48 ff.; Lutter ZGR 1987, 324; Lutter Europäisches Unternehmensrecht S. 239 f.; Teichmann Binnenmarktkonformes Gesellschaftsrecht S. 246 ff., 281 ff.; Spindler/Stilz/Veil Vor § 291 Rn. 53 ff.; Spahlinger/Wegen/Wendt Rn. 994, 1067 ff., jew. mwN.

⁵ Näher Lutter ZGR 1987, 324, 340: „Blockade“.

⁶ Ego → Europ. Niederlassungsfreiheit Rn. 10, 12; zusammenfassend ferner Lutter/Hommelhoff/Teichmann/Hommelhoff/Lächler SE-KonzernR Rn. 39 ff.

⁷ Vorschlag einer Verordnung über die Satzung einer Europäischen Aktiengesellschaft v. 30.6.1970, ABl. 1970 C 124, 1 = BT-Drs. 6/1109; 1. geänderter Vorschlag v. 30.4.1975, BT-Drs. 7/3713.

⁸ Vgl. BT-Drs. 7/3713, 7, 236.